

Cod. Vat. Reg. lat. 418 aber steht das ausführliche Protokoll. Schon diese — vermehrbaren — Beispiele machen deutlich, daß Cod. Vat. Reg. lat. 418 weder die Haupt- noch gar die einzige Quelle Flodoards für den Pontifikat des Heriveus gewesen sein kann. Im Gegenteil: Die Annahme einer Benutzung dieses Codex durch Flodoard läßt sich kaum stützen: Der Hauptteil der ganzen Handschrift, das Konzil von Trosly, wird in der Reimser Kirchengeschichte allenfalls indirekt, nicht aber namentlich erwähnt, sein Inhalt auf eineinhalb Zeilen resümierend wiedergegeben, und außerdem hebt Flodoard an dieser Stelle auf die gesamte Synodal-tätigkeit des Heriveus, nicht auf eine einzelne Synode ab⁴⁹⁾. Wozu dann eine immerhin 140 Pergamentseiten ausmachende Abschrift der Dekrete? Wozu dann die mit Akribie verfertigte, „originalgetreue“ Kopie der Unterschriften⁵⁰⁾, wenn nicht einmal die Namen der Konzilsteilnehmer genannt werden? Insgesamt vermag die These Bautiers nicht zu überzeugen; die Handschrift als ganze verrät eben keine „indiscutable unité de conception“, von einem, für den Inhalt des Codex verantwortlich zu machenden „auteur“ ist wenig zu spüren.

Eine Durchsicht der einzelnen Stücke legt etwas ganz anderes nahe: Die Kanones auf fol. 1^v haben eindeutigen Nachtragscharakter und die von Poncius geschriebene Synode von 924 steht auf einem Einzelblatt, das ursprünglich gar nicht zum Codex gehört hat. Dasselbe gilt für die Stücke des fol. 75^r beginnenden, letzten Quaternio. Schon der Umstand, daß diese drei Briefe von drei verschiedenen Händen geschrieben wurden, zeigt an, daß es sich hier um unkoordinierte Gelegenheitseinträge handelt. Wir dürfen wohl sicher davon ausgehen, daß alle diese Stücke nicht zum ursprünglichen Bestand der Handschrift gehören, sondern erst später hinzugekommen sind. Ist dem so, dann haben wir es mit einem in der Kapitulation fol. 1^r korrekt angekündigten *libellus* zu tun, der von einer Hand geschrieben wurde und die Dekrete des Konzils von Trosly enthielt. Die Nachträge der Hand A auf fol. 73^v—74^v wären dann so zu erklären, daß der Schreiber die letzten Seiten des 9. Quaternio, die von den Synodalakten nicht mehr in Anspruch genommen wurden, nicht freilassen wollte. Auch sachlich sind diese Nachträge zu rechtfertigen: Der eine Bezugspunkt ist Heriveus selbst, der 902 mit Hatto konferierte,

⁴⁹⁾ Hist. Rem. Eccl. IV, 14, SS 13 S. 577, 3—5: *Conventus denique sinodales saepe cum coepiscopis suae dioceseos habuit; in quibus de pace et religione sanctae Dei ecclesiae statuque regni Francorum salubriter competenterque tractavit.*

⁵⁰⁾ Vgl. oben Anm. 39 und Bautier S. 3: „Telle est la fidélité de la reproduction que sans quelque attention on pourrait croire ces souscriptions autographes“.